

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal am Montag, Mittwoch und Freitag abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 1,50 M., im Stadtgebiet gesondert monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,75 M., bei Selbstabholung von anderen Orten halbjährlich 3,00 M., vierteljährlich 1,50 M. — Im Falle eines Ausfalls eines Heftes wird ein Ersatzheft geliefert. — Die Redaktion ist für die Redaktion der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in verminderten Umfang oder nicht erscheint. — Einzelne Nummern der Nummer 10 Pfg. — Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 4. — Telegramm-Adresse: Amtshauptmannschaft Meissen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groihsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Müllitz-Roßbach, Mohorn, Mungitz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhtsdorf bei Wilsdruff, Roßbach, Rothschönberg mit Ferne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 29.

Sonnabend, den 10. März 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anmeldung von Rübensauerkraut.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. März 1917.

289 II B Via.

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290 vom 9. Dezember 1916), nach welcher das aus eingeschnittenen Rüben aller Art durch Gärung gewonnene Sauerkraut der Bewirtschaftung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin W 57 unterliegt, fordern wir hiermit alle Betriebe, die sich mit der Herstellung von Rübensauerkraut für eigene oder fremden Rechnung befassen und im Jahr 10 Doppelzentner und mehr solches Kraut herstellen, auf, unverzüglich ihre Betriebe der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden und

1. die bisher verarbeiteten Mengen an Rüben,
2. die bisher hergestellten Mengen an Rübensauerkraut,
3. die am 10. März 1917 vorhandenen Bestände an Rübensauerkraut

der Kriegsgesellschaft anzumelden.

Gemäß Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 2. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 2. Dezember 1916) ist der Absatz auch dieses Rübensauerkrautes ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft verboten.

Berlin, am 5. März 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Köhler.

Kartoffeln betr.

Wiederholt wird auf nachstehende Verordnungen hingewiesen.

1. Speisekartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelmehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie dürfen nicht verfüttert werden. Das Mindestmaß der Speisekartoffeln wird für den Besitz auf 2 cm festgesetzt. Kartoffeln, die diese Größe nicht erreichen, sowie kranke Kartoffeln dürfen nur an Schweine und Federvieh verfüttert werden; nur soweit die Verfütterung an diese Tiere nicht möglich ist, können sie auch an anderes Vieh verfüttert werden. Es ist verboten, Kartoffeln einzufuern und Trockenkartoffelerzeugnisse zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermischen. (Reichsgesetzblatt Seite 1314 1. Dezember 1916).

2.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffeln pfleglich zu behandeln und dürfen sie

in Höhe der bei ihnen beschlagnahmten Mengen nicht verbrauchen, noch durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen.

Zur Sicherstellung der nächstjährigen Ernte sind aus der eigenen Ernte, soweit vorhanden, jedem Erzeuger 40 Zentner Saatgut auf das Hektar Kartoffelanbaufläche gelassen worden. Die Verwendung dieses Saatgutes zu irgend einem anderen Zwecke ist verboten. Sollte jemand diese Kartoffeln zur Saat nicht benötigen, so hat er sie an den Kommunalverband Meissen-Land abzuliefern. (Verordnung 1048 a II K 11. Dezember 1916). Ebenso hat derjenige, der Saatgut auf irgendwelche Weise erwirbt, die dadurch bei ihm freierwerbende Menge Speisekartoffeln unaufgefordert an den Kommunalverband anzubieten und abzutreten.

3. Angefrorene und selbst erfrorene Kartoffeln können — mit sich in allen Fällen bezahlenden Kosten — getrocknet und in Gestalt der Kartoffelkoden zur menschlichen Nahrung verwendet werden.

Es ist deshalb verboten, angefrorene Kartoffeln zu verfüttern, gleichviel wessen Eigentum sie sind.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, etwa angefrorene Kartoffeln zu sammeln und ohne Zögern zwecks Trocknung, soweit Mengen unter 10 Zentner in Betracht kommen, an Herrn Gutsbesitzer Richard Wolf in Stahna (Bahnhofsstation Ziegenhain), soweit Mengen über 10 Zentner in Betracht kommen, an die Kartoffelkodenfabrik, G. m. b. H., Liebertswald, Sachsen, zu überföhren.

Abrechnung erfolgt durch den Kommunalverband Meissen-Land.

4. Wer den unter Ziffer 1 angegebenen Vorschriften oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden (Reichsgesetzblatt Seite 1314, 1. Dezember 1916).

Meissen, am 10. März 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gedenket der hungernden Vögel!

Deutsche Überlegenheit im Luftkampf.

Unsere Gegner büßten im Februar im Westen, Osten und auf dem Balkan 91 Flugzeuge ein; wir verloren 24 Flugzeuge. — Eindringen deutscher Sturmabteilungen in die englische Stellung. — Französische Angriffe in der Champagne und an der Maas abgewiesen. — Erstürmung des Höhenkamms Nagyaros. 4 russische Offiziere und 600 Mann gefangenengenommen. — Neue Unterseebootbeute von zusammen 32000 Tonnen.

Wer ist schuld?

Aus politischen Kreisen wird uns geschrieben:

Die alte Erfahrung, daß die große Menge, wenn es ihr schlecht geht, die Ursachen ihrer Notlage durchaus in Reich und Blut vor sich sehen will, daß sie einen Schuldigen haben muß, an dem sie ihren Boorn, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, nach Verzenslust auslassen kann, sie wiederholt sich auch in den gegenwärtigen Wirtschaftsschwierigkeiten uneres Volkes. Und es war schon so gut wie ausgemacht in einem großen Teil unserer Öffentlichkeit, daß Freiherr v. Schorlemer-Lieser, der preussische Landwirtschaftsminister, bezugnehmend das Kornidol sei, auf das man mit echt-deutscher Urmüchigkeit loschlagen müsse, um eine Besserung der Zustände herbeizuföhren. In Preußen fing es damit an, und in den anderen Bundesstaaten fand dieses Beispiel alsbald Nachahmung. Wenn daher der preussische Landwirtschaftsminister an der Stelle, an der er sich mit seiner Amtsföhierung zu verantworten hat, gegen diese zu keinen Lasten angeponnene Legendenbildung zur Behr steht, so handelt es sich dabei doch um eine deutsche, nicht bloß um eine innerpreussische Angelegenheit, und er hat Anspruch darauf, daß seine Rechtfertigung nicht mit einer flüchtigen Vektüre des Sitzungsberichts als abgetan gilt.

Freiherr v. Schorlemer stammt aus dem Kreise der Rheinländischen Grundbesitzer, in dem umfassende Bildung mit vornehmen Umgangsformen sich von Geschlecht zu Geschlecht wie ein unverlierbares Gut forterben. Er verbindet mit diesen Eigenschaften die gründlichsten Fachkenntnisse, und nichts liegt ihm ferner als die in manchen

Fällen behauptete Einseitigkeit des ostelbischen Großgrundbesitzes — des preussischen Junkertums, wie gewisse Kreise uneres öffentlichen Lebens sich auszudrücken belieben —, die über die Grenzen des eigenen Ressorts weder hinwegsehen können noch wollen. Trotzdem sind gerade gegen ihn nach dieser Richtung hin die heftigsten Vorwürfe laut geworden, und man erinnert sich noch, wie erst kürzlich Herr Scheidemann im Reichstage gegen den preussischen Landwirtschaftsminister vorging. Herr v. Schorlemer ist ihm die Antwort nicht schuldig geblieben, ihm und allen denjenigen, welche in seiner Person den Vater aller Hindernisse zu sehen sich angewöhnt haben. Gewiß ist der Landwirtschaftsminister dazu da, um die Interessen der Landwirtschaft wahrzunehmen, aber daß mit diesen Leben und Sterben des ganzen Volkes untrennbar verknüpft ist, daß die beste Organisation uns im Stiche lassen muß, wenn die Erzeugung von Nahrungsmitteln durch staatliche Zwangsingriffe immer mehr und mehr erschwert wird, das ist doch schließlich eine Vinsenwahrheit geworden, über die nicht mehr viele Worte verhandelt zu werden brauchen. Der Städter, soweit er mit dem Lande mehr, als flüchtige Sonntagseinsicht zu bewirken vermögen, föhlung besitzt, ist sich auch dieses Zusammenhangs der Dinge wohl bewußt, aber er unterliegt doch zum großen Teile wenigstens immer wieder der Versuchung, überall agrarischen Eigentum zu wittern, bäuerliche Hartnäckigkeit, junkerliche Städtefeindschaft und was sonst noch immer der Landwirtschaft auf's Kerbholz geschrieben wird. Und so ist es auch ein leichtes, ihm einzureden, daß der preussische Landwirtschaftsminister der oberste Schutz und Schirmherr dieses Gewerbes sei. Herr

v. Schorlemer hat sich kräftig zur Behr gezeit, das muß man sagen; er hat feste um sich gehauen, und mancher, den es getroffen hat, wird sich alsbald bemerklich machen. Aber auch in seinem Falle gilt, was neulich der Reichskanzler gegenüber dem englischen Ministerpräsidenten anführte: auf einen groben Schlag ein grober Keil. Diejenigen, die jetzt durch fortgesetzte Eingaben an alle möglichen Staatsstellen die Aufmerksamkeit auf sich und ihre Forderungen zu lenken suchen, haben Streiche empfangen. Der Minister hat sie auf die Tatlache hingewiesen, daß es mit der Lebensmittelporzugung immer schlechter geworden ist, je mehr man seine Zuständigkeit zugunsten der Neubegründeten Reichskämter beschnitten hat, so daß es eigentlich den Gipfel der Ungerechtigkeit darstellt, wenn man ihn hinterher noch für die schlechten Verhältnisse verantwortlich machen will. Der umgekehrte Schluß läge ungleich näher: daß es nicht erst so weit gekommen wäre, wenn man auf die wirklich sachverständigen Ratschläge des preussischen Landwirtschaftsministers und seiner Verwaltung mehr Gewicht gelegt hätte. Wie die Dinge jetzt liegen, kann er eigentlich nur noch mit verdrückten Armen der weiteren Entwicklung zusehen und die G.m.b.H.-Wirtschaft im Reiche das schrecklichste Aussehen lassen. Aber sein lebendiges Pflichtgefühl wird es so weit nicht kommen lassen. Deutsutage darf niemand die Hände ins Fern werfen, und niemand darf seinen Posten verlassen, solange er auf ihm noch etwas zu leisten imstande ist. Die Städter mögen es sich noch einmal ruhig überlegen, ob ein Mann, der in so gerader und offener Weise für seine Überzeugung eintritt wie Herr v. Schorlemer es hier getan hat, ein Kleber sein kann, und ob sie wirklich recht daran tun,